

b) geklärte (blanke) Säfte

- 561 = 80 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
86 Flaschen 0,65 l Inhalt.

Werden Äpfel oder Birnen außerhalb dieses Zeitraumes angeliefert, so kürzen sich die Mindestrückgabesätze um 7 Flaschen je 100 kg.

(2) Bei Süßmost gelten folgende Mindestrückgabesätze für jeweils 100 kg Rohstoffe:

a) keltertrübe Süßmoste

Erdbeeren	}	831 =
Stachelbeeren		
Brombeeren		
Heidelbeeren		
Himbeeren		
Holunder, schwarz		118 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 128 Flaschen 0,65 l Inhalt

Johannisbeeren, 95 l =
rot und weiß 136 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
146 Flaschen 0,65 l Inhalt

Johannisbeeren,
schwarz 105 l =
150 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
162 Flaschen 0,65 l Inhalt

Quitten 74 l =
106 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
114 Flaschen 0,65 l Inhalt

Sauerkirschen 88 l =
126 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
135 Flaschen 0,65 l Inhalt

Edelebereschen 105 l =
150 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
162 Flaschen 0,65 l Inhalt

Rhabarber 85 l =
122 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
131 Flaschen 0,65 l Inhalt;

b) geklärte (blanke) Süßmoste

Erdbeeren	}	781 —
Stachelbeeren		
Brombeeren		
Heidelbeeren		
Himbeeren		
Holunder, schwarz		112 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 120 Flaschen 0,65 l Inhalt

Johannisbeeren,
rot und weiß 91 l =
130 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
140 Flaschen 0,65 l Inhalt

Johannisbeeren,
schwarz 102 l =
146 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
156 Flaschen 0,65 l Inhalt

Quitten 71 l =
102 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
HO Flaschen 0,65 l Inhalt

Sauerkirschen 84 l =
120 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
128 Flaschen 0,65 l Inhalt

Edelebereschen 102 l =
146 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
156 Flaschen 0,65 l Inhalt

Rhabarber 81 l =
116 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
124 Flaschen 0,65 l Inhalt

(3) Bei Traubensaft gelten folgende Mindestrückgabesätze für jeweils 100 kg Rohstoffe:

a) keltertrübe Säfte 59 l =

84 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
90 Flaschen 0,65 l Inhalt

b) geklärte (blanke) Säfte

56 l =
80 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
86 Flaschen 0,65 l Inhalt.

(4) Bei Frucht- und Traubenwein gelten die gleichen Mindestrückgabesätze wie für geklärte (blanke) Säfte und Süßmoste der jeweiligen Fruchtarten.

(5) Bei Mehrfrucht-Süßmost und Mehrfruchtwein richtet sich die auszuliefernde Flaschenmenge nach der angelieferten Fruchtart.

(6) Bei Herstellung von Fruchtschaumwein beträgt der Mindestrückgabesatz für 100 kg angelieferte Rohstoffe:

54 l =
72 Flaschen 0,75 l Inhalt.

(7) Die Rohstoffe müssen den Mindestanforderungen der gültigen Standards für die jeweilige Fruchtart entsprechen.

§3

(1) Für die Dienstleistungen zur Herstellung von Erzeugnissen im Rahmen dieser Anordnung werden je 0,7-l-Flasche bzw. je 0,65-l-Flasche

nachstehende Höchstlohnkostensätze festgelegt:

a) für Fruchtsäfte ohne Zucker	
keltertrübe Säfte	0,26M
geklärte (blanke) Säfte	0,33M
b) für Fruchtsüßmoste	
keltertrübe Süßmoste	0,28M
geklärte (blanke) Süßmoste	0,36M
c) für Fruchttischweine	
8-11 Vol.-% Alkohol	0,38M
d) für Fruchtdessertweine	
mindestens 13 Vol.-% Alkohol	0,42M
e) für Apfelwein, herb	0,36M
f) für Fruchtschaumwein	1,40M
g) für Traubenwein	
(naturrein oder verbessert)	0,42M.

Bei Aufnahme von neuen Erzeugnissen im Lohnkellerungsverfahren sind die Selbstkosten der eingesetzten Zusatzstoffe kalkulatorisch im Anhängerverfahren den Preisen dieser Anordnung zuzurechnen.

(2) Die Höchstlohnkostensätze gelten für die Herstellung des Flascheninhalts ohne Flasche und ohne Verschluss, jedoch einschließlich Etikett. Bei Fruchtschaumwein ist der Verschluss im Höchstlohnkostensatz enthalten.